

GR_GERICHTE SK2 2014 60 vom 3. März 2015

GR Gerichte, 2015-03-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2_2014_60

FR: GR_GERICHTE SK2 2014 60 du 3 mars 2015

IT: GR_GERICHTE SK2 2014 60 del 3 marzo 2015

Regeste

Hinderung einer Amtshandlung | Beschwerde gegen StA, Einstellungsverfügung

Erwägungen

E. 2

Die Strafsache sei der Staatsanwaltschaft zur Neuurteilung zurück- zuweisen.

E. 3

Eventualiter seien der Staatsanwaltschaft Weisungen zur Fortsetzung des Verfahrens bzw. zur weiteren Ermittlung des Sachverhaltes zu er- teilen (Art. 397 Abs. 2 StPO).

E. 4

a) Legitimiert zur Beschwerde gegen eine Einstellungsverfügung und damit auch gegen eine implizite Einstellung sind entgegen dem Wortlaut von Art. 322 Abs. 2 StPO nicht nur die Parteien, sondern auch die anderen Verfahrensbeteilig- ten nach Art. 105 StPO, soweit sie ein rechtlich geschütztes Interesse an der Auf- hebung oder Änderung eines Entscheids haben, d.h. soweit sie durch die Einstel- lungsverfügung beschwert sind (Art. 382 Abs. 1 StPO). Geschädigte können die Einstellungsverfügung - von hier nicht zutreffenden Ausnahmen abgesehen - nur dann anfechten, wenn sie sich als Privatkläger im Strafpunkt konstituiert haben (Art. 118 Abs. 1 StPO; Urteil des Bundesgerichts 1B_298/2012 vom 27. August 2012 E. 2.1; Rolf Grädel/Matthias Heiniger, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2014, N 6 zu Art. 322 StPO; Nathan Landshut/Thomas Bosshard, in: Donatsch/ Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], 2. Aufl., Zürich 2014, N 9 zu Art. 322 StPO). Als geschädigte Person gilt, wer durch die Straftat in seinen Rechten unmittelbar verletzt worden ist (Art. 115 Abs. 1 StPO). Ob tatsächlich eine tatbestandsmässige, rechtswidrige und schuld- hafte Straftat vorliegt, wird erst im Endentscheid festgestellt. Bis dahin bleibt sie eine blosser Hypothese (vgl. Goran Mazzucchelli/Mario Postizzi, in: Niggli/Heer/ Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessord- nung, 2. Aufl., Basel 2014, N 20 zu Art. 115 StPO).

Seite 10 — 16 b) Die Beschwerdeführer haben zwar Strafantrag gestellt, jedoch ausdrücklich darauf verzichtet, sich als Privatkläger sowohl im Zivil- als auch im Strafpunkt zu konstituieren (StA act. 5.3 und 5.4). Die Staatsanwaltschaft beantragt dementspre- chend, auf die Beschwerde sei nicht einzutreten (KG act. A.2). Die Beschwerde- führer bringen dagegen vor, sie hätten die Verzichtserklärung zu einem Zeitpunkt unterschrieben, in welchem sie nicht damit hätten rechnen müssen, dass gegen sie selber zum gleichen Sachverhalt ein Verfahren eröffnet werde. Zudem seien sie zum Zeitpunkt der Unterzeichnung nicht anwaltlich vertreten gewesen und hät- ten nicht

gewusst, dass sie sich als Privatkläger hätten konstituieren müssen, um eine unrichtige Feststellung des Sachverhaltes im Verfahren gegen Z. _____ zu rügen. Sie hätten sich somit in einem Grundlagenirrtum befunden und seien an die Verzichtserklärung nicht gebunden. Schliesslich sei das entsprechende Formular, auf dem sie ihre Verzichtserklärung abgegeben hätten, irreführend ausgestaltet, weshalb davon auszugehen sei, dass sie als Strafantragsteller nicht auf ihre Stellung als Strafkläger hätten verzichten wollen (KG act. A.3, S. 2). c) Als Privatkläger gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin oder -kläger zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO). Die geschädigte Person kann die Erklärung schriftlich oder mündlich zu Protokoll abgeben (Art. 119 Abs. 1 StPO). In der Erklärung kann die geschädigte Person kumulativ oder alternativ die Verfolgung und Bestrafung der für die Straftat verantwortlichen Person verlangen (Strafklage) bzw. adhäsionsweise privatrechtliche Ansprüche geltend machen, die aus der Straftat abgeleitet werden (Zivilklage) (Art. 119 Abs. 2 StPO). Der Strafantrag ist gemäss Art. 118 Abs. 2 StPO dieser Erklärung gleichgestellt, wobei im Strafantrag lediglich die Konstituierung als Strafkläger zu erblicken ist, ausser wenn im Antrag oder einer separaten Erklärung auch der Zivilpunkt angesprochen wird (Franz Riklin, Kommentar StPO, 2. Aufl., Zürich 2014, N 4 zu Art. 118 StPO). Die geschädigte Person kann jederzeit schriftlich oder mündlich zu Protokoll erklären, sie verzichte auf die ihr zustehenden Rechte. Der Verzicht ist endgültig (Art. 120 Abs. 1 StPO). Wird der Verzicht nicht ausdrücklich eingeschränkt, so umfasst er die Straf- und die Zivilklage (Art. 120 Abs. 2 StPO). Ohne gegenteilige Erklärung bleibt der Strafantrag jedoch bestehen (Urteil des Bundesgerichts 6B_93/2012 vom 26. September 2012 E. 4.2.1; Riklin, a.a.O., N 1 zu Art. 120 StPO). Der Wille, einen Strafantrag bzw. eine Straf- oder Zivilklage zurückzuziehen bzw. darauf zu verzichten, muss unmissverständlich zum Ausdruck kommen. Vorausgesetzt wird dabei unter anderem, dass der Rückzug bzw. Verzicht in Kenntnis aller relevanten Umstände erfolgt sowie eindeutig und vorbehaltlos ergeht (vgl.

Seite 11 — 16 Urteil des Kantonsgerichts SK2 13 22 vom 13. September 2013 E. 6c m.w.H.). Gegen die Verwendung von Formularen im Strafprozess ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Sie erleichtern nicht nur den Behörden die Entgegennahme von rechtserheblichen Erklärungen, sondern ermöglichen es dem Betroffenen auch, seine Anliegen klar und unmissverständlich zum Ausdruck zu bringen. Dies setzt voraus, dass die Formulare verständlich ausgestaltet sind, die massgebende Rechtslage korrekt wiedergeben und sich aus der Unterzeichnung des Formulars eindeutige Rückschlüsse auf den Willen des Betroffenen ergeben. Sie sollten auch von einem juristischen Laien und ohne Hilfestellung durch einen Beamten ausgefüllt werden können (Urteil des Bundesgerichts 6B_978/2013 vom 19. Mai 2014 E. 2.4). Nach herrschender Auffassung ist die nachträgliche Anfechtbarkeit des Verzichts gemäss Art. 120 StPO in Analogie zu Art. 386 Abs. 3 StPO zu bestimmen (vgl. Viktor Lieber, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], 2. Aufl., Zürich 2014, N 3 zu Art. 120 StPO; Mazzucchelli/Postizzi, a.a.O., N 7 zu Art. 120 StPO; Niklaus Schmid, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013, N 3 zu Art. 120 StPO). Danach ist der Verzicht auf ein Rechtsmittel bzw. der Rückzug desselben endgültig, es sei denn, die Partei sei durch Täuschung, eine Straftat oder eine unrichtige behördliche Auskunft zu ihrer Erklärung veranlasst worden. Blosser Willensmängel bei der Abgabe des Verzichts bzw. Rückzugs vermögen diesen somit im Vorherein nicht aufzuheben (Robert Hauser/Erhard Schweri/Karl Hartmann, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Aufl., Basel 2005, § 42 N 20; Schmid, a.a.O., N 3 zu Art. 120 StPO;

tendenziell auch Sven Zimmerlin, Der Verzicht des Beschuldigten auf Verfahrensrechte im Strafprozess, Zürich 2008, S. 108 f.; vgl. ferner - mit Bezug auf den Rückzug des Strafantrages gemäss Art. 33 StGB - Christof Riedo, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht I, 3. Aufl., Basel 2013, N 25 zu Art. 33 StGB). Dies rechtfertigt sich deshalb, weil beim vom Erklärenden zu vertretenden Irrtum das Interesse der Rechtssicherheit bezüglich des von diesem selbst geschaffenen Zustandes höher zu werten ist als das Interesse an der Berichtigung der Erklärung (Hauser/Schweri/Hartmann, a.a.O., § 42 N 20; Zimmerlin, a.a.O., S. 108 f.). Wurde der Verzicht bzw. Rückzug durch eine unrichtige behördliche Information veranlasst, ist die Berufung darauf nur zulässig, wenn die Partei nicht in der Lage war, die Unrichtigkeit der Information sofort zu erkennen (Lieber, a.a.O., N 7 zu Art. 386 StPO m.w.H.). Demgegenüber spielt es keine Rolle, ob die Behörde mit Absicht oder aus Unkenntnis falsch informiert hat (Zimmerlin, a.a.O., S. 109). Der Betroffene trägt die

Seite 12 — 16 Beweislast für den Mangel des Rückzugs bzw. Verzichts. Da es hierbei um innere Tatsachen geht, die nie bzw. nur selten schlüssig bewiesen werden können, sind an den Beweis nicht allzu hohe Anforderungen zu stellen (Stefan Knecht, Willensmängel bei Prozesshandlungen des Beschuldigten, Zürich 1980, S. 152 f.). Ein Glaubhaftmachen dürfte in der Regel genügen. d) Es stellt sich also zunächst die Frage, ob die Beschwerdeführer durch die Staatsanwaltschaft insofern getäuscht worden sind, als das Formular, auf dem die Verzichtserklärung abgegeben wurde, tatsächlich irreführend war. Die Beschwerdeführer verweisen auf das Urteil des Bundesgerichts 6B_978/2013 vom 19. Mai 2014, wo das Bundesgericht ein ähnliches Formular als unvollständig und mangelhaft bezeichnet hat, mit der Konsequenz, dass keine eindeutige Willenserklärung zum Verzicht auf die Strafklage vorgelegen hatte und dem Beschwerdeführer die mit der Erhebung des Strafantrags begründete Rechtsstellung eines Privatklägers weiterhin zukam. Im Unterschied zum vorliegenden Fall bzw. zum Formular der Staatsanwaltschaft Graubünden war in jenem Formular jedoch die vom Gesetz ausdrücklich vorgesehene Möglichkeit, sich als Straf- und/oder Zivilkläger am Verfahren zu beteiligen, ebenso wenig vorgesehen wie ein Verzicht auf die Zivilklage unter Aufrechterhaltung der Strafklage. Aus der Unterzeichnung des Formulars durch den Beschwerdeführer konnte nach Ansicht des Bundesgerichts deshalb nicht der Schluss gezogen werden, dieser habe nach gehöriger Rechtsbelehrung und in Kenntnis der sich daraus ergebenden Konsequenzen bewusst auf die ihm als Antragsteller und damit auch als Strafkläger zustehenden Rechte verzichtet. Vielmehr erschien dem Bundesgericht sein Einwand, er sei aufgrund der Ausgestaltung des Formulars davon ausgegangen, dass er mit seiner Unterschrift allein auf die Geltendmachung von Zivilansprüchen verzichte, nachvollziehbar. In diesem Punkt unterscheidet sich das von der Staatsanwaltschaft Graubünden üblicherweise verwendete und auch von den Beschwerdeführern ausgefüllte Formular wesentlich. Zum einen ist das Formular bezüglich der vom Gesetz vorgesehenen und zuvor genannten Möglichkeiten (Straf- und/oder Zivilkläger) klar und vollständig. Zum anderen werden - im Unterschied zum Fall im Urteil des Bundesgerichts 6B_978/2013 - die unterschiedlichen Möglichkeiten korrekt erläutert. So heisst es namentlich: "Wer durch eine Straftat in seinen Rechten unmittelbar verletzt worden ist, gilt als geschädigte Person und kann sich am Verfahren als Privatklägerschaft beteiligen. [...] Die Privatklägerschaft kann Strafklage und Zivilklage erheben. Mit der Strafklage wird die Verfolgung und Bestrafung der für die Straftat verantwortlichen Person verlangt. Mit der Zivilklage können finanzi-

Seite 13 — 16 elle Ansprüche geltend gemacht werden, welche durch eine Straftat entstanden sind (Schadenersatz, Genugtuung)." Besagtes Formular gibt die Rechtslage damit korrekt wieder. Das Formular ist auch sonst nicht irreführend. Auf der ersten Seite von StA act. 5.3 und 5.4 geht es um die Frage, ob, gegen wen und wegen was Strafantrag gestellt werden möchte. Auf der zweiten Seite geht es um die Stellung im entsprechenden Verfahren, un- abhängig davon, ob wegen Antrags- und/oder Officialdelikten ermittelt wird ("Pri- vatklage bei Antrags- und/oder Officialdelikten"). Letzteres ist insofern sinnvoll, als zu Beginn einer Strafuntersuchung häufig nicht abschätzbar ist, ob schlussendlich wegen eines Antrags- oder eines Officialdeliktes ein Strafbefehl erlassen oder An- klage erhoben wird. Deshalb erscheint es richtig, das Formular entsprechend all- gemein zu halten. Die in diesem Zusammenhang erhobenen Rügen der Be- schwerdeführer (KG act. A.3, S. 3) gehen insofern an der Sache vorbei. Somit kann festgehalten werden, dass sich das von der Staatsanwaltschaft ver- wendete Formular betreffend die Wahrnehmung der Parteirechte als hinreichend klar und verständlich erweist. Die Rechtslage wurde korrekt wiedergegeben und erläutert. Andere Umstände, die auf eine falsche Auskunft seitens der Staatsanwaltschaft hindeuten würden, sind weder ersichtlich noch werden sie geltend ge- macht. Das von den Beschwerdeführern ausgefüllte Formular liess somit eine un- verfälschte Willensbildung zu; ihre diesbezüglichen Angaben - Verzicht auf die Konstituierung als Privatkläger - durften und dürfen deshalb als eindeutige Wil- lenserklärung verstanden werden. Beim von den Beschwerdeführern geltend ge- machten Irrtum kann es sich folglich - wenn überhaupt - nur um einen selbstver- schuldeten handeln. e) Wie bereits dargelegt ist nach herrschender Auffassung eine Anfechtung des Verzichts im Sinne von Art. 120 StPO bei selbstverschuldetem Irrtum nicht möglich. Selbst wenn man eine Anfechtung hier zulassen würde, gelangte man im vorliegenden Fall zu keinem anderen Ergebnis. Die Beschwerdeführer wurden explizit darauf hingewiesen, dass die Konstituierung als Privatkläger die Möglich- keit eröffnet, Rechtsmittel einzulegen (StA act. 5.3 und 5.4, jeweils S. 2). Daraus ist umgekehrt zu schliessen, dass die Ergreifung eines Rechtsmittels mangels Konstituierung als Privatkläger nicht möglich sei. Dass die Beschwerdeführer des- halb nicht gewusst hätten, dass sie sich als Privatkläger konstituieren müssten, "um eine unrichtige Feststellung des Sachverhaltes im Verfahren gegen Z._____ zu rügen" (KG act. A.3, S. 2), erscheint in Anbetracht dessen nicht nachvollzieh- bar. Den Beschwerdeführern war aufgrund der Erläuterungen zudem bewusst, dass Verzicht und Rückzug endgültig sind. Bei den Beschwerdeführern handelt es

Seite 14 — 16 sich um Polizisten der Polizei_____. In ihre Tätigkeit fällt auch die Entgegennah- me von Strafanzeigen und -anträgen. Dass ihnen die entsprechenden Abläufe so- wie die grundsätzlichen Rechtsregeln in diesem Bereich bekannt sein dürften, darf deshalb angenommen werden. Insofern erscheint fraglich, ob sich die Beschwer- deführer bei der Abgabe des Verzichts tatsächlich in einem Irrtum befunden ha- ben. Glaubhaft gemacht ist ein solcher jedenfalls nicht. f) Zusammengefasst ergibt sich somit, dass die Beschwerdeführer durch ein- deutige Willenserklärung auf die Konstituierung als Privatkläger verzichtet haben und eine Anfechtung des Verzichts wegen selbstverschuldeten Irrtums vorliegend ausgeschlossen ist. Selbst wenn die Anfechtung zuzulassen wäre, wäre ein Irrtum nicht genügend belegt. Die Beschwerdeführer sind deshalb nicht legitimiert, die (implizite) Einstellung anzufechten. Auf die Beschwerde ist somit nicht einzutreten.

E. 5

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass auf die Beschwerde auch mangels eines rechtlich geschützten Interesses nicht einzutreten ist (Art. 382 Abs. 1 StPO). Die Beschwerdeführer weisen darauf hin, dass mittels vorliegender Beschwerde erreicht werden soll, dass der Sachverhalt richtig und vollständig ermittelt werde, was für das gegen sie geführte Verfahren betreffend Amtsmissbrauch von entscheidender Bedeutung sei (Beschwerde, KG act. A.1, S. 3 f.). Diese angestrebte Reflexwirkung genügt den Vorgaben von Art. 382 Abs. 1 StPO indes nicht (Lieber, a.a.O., N 7 zu Art. 382 StPO). Denn Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist lediglich die (implizite) Einstellung. Insofern gilt, dass rechtskräftige Einstellungen für andere Straf- oder Gerichtsverfahren nicht verbindlich sind. Werden die in einem eingestellten Verfahren relevanten Vorgänge in einem anderen Verfahren Gegenstand einer Untersuchung, so sind die neuen Strafbehörden an die getroffenen Feststellungen nicht gebunden (BGE 101 IV 292 E. 5; Landshut/Bosshard, a.a.O., N 3 zu Art. 323 StPO; ZR 97 Nr. 110 E. 1.6). Dies ergibt sich daraus, dass die Rechtskraft einer Einstellungsverfügung (bzw. einer impliziten Einstellung) beschränkt ist, weil diese entgegen einem richterlichen Urteil regelmässig nicht auf einer umfassenden Prüfung der Sach- und Rechtslage beruht (Urteil des Bundesgerichts 6B_512/2012 vom 30. April 2013 E. 1.4.2 m.w.H.). Ein allfälliger Nachteil der Beschwerdeführer im gegen sie geführten Verfahren wäre somit - wenn überhaupt - nur tatsächlicher, nicht aber rechtlicher Natur. Dies genügt, wie dargelegt, nicht, um zur Beschwerdeerhebung legitimiert zu sein. Auch aus diesem Grund ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 6

Im angefochtenen Strafbefehl wurden die Verfahrenskosten - soweit ersichtlich - vollumfänglich der beschuldigten Person auferlegt. Daraus ergibt sich im

Seite 15 — 16 Umkehrschluss, dass im Rahmen der Verfahrenseinstellung den Beschwerdeführern als Strafantragsteller keine Kosten auferlegt wurden (Art. 427 StPO). Insofern erübrigt es sich, im Beschwerdeverfahren darüber neu zu befinden. Ob es demgegenüber gerechtfertigt ist, bei teilweiser Einstellung sämtliche Verfahrenskosten der beschuldigten Person zu auferlegen, ist nicht hier zu entscheiden.

E. 7

a) Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO). In Anwendung von Art. 8 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Strafverfahren (VGS; BR 350.201) werden die Kosten des Beschwerdeverfahrens vorliegend auf Fr. 2'000.00 festgesetzt. Die beiden Beschwerdeführer haften hierfür solidarisch (Art. 418 Abs. 2 StPO). b) Z. _____ liess sich im vorliegenden Verfahren nicht vernehmen (KG act. D.1 und D.2). Ausseramtliche Entschädigungen sind deshalb keine zu sprechen.

Seite 16 — 16 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.